

Rückruf von Lipobay®

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie hat versucht, mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn ein sinnvolles Vorgehen für die Fälle abzustimmen, in denen Patientinnen und Patienten potentielle „Lipobay-Schäden“ anzeigen wollen. Es teilt dazu in einem Schreiben vom 21.08.2001 an die Sächsische Landesärztekammer folgendes mit: „Da nach § 62 AMG die jeweils zuständige

Bundesoberbehörde (hier BfArM) für die zentrale Erfassung von Arzneimittelrisiken zuständig ist, sollte auch in diesen Fällen zunächst entsprechend verfahren werden. Das BfArM ist allerdings nicht in der Lage „Laienmeldungen“ zu bewerten. Deswegen bittet das BfArM, dass sich möglicherweise betroffene Patientinnen und Patienten an ihre behandelnde Ärztin/ihren behandelnden Arzt wenden, der dann auf dem bekannten Vordruck („Bericht über

unerwünschte Arzneimittelwirkungen“) die Meldung beim BfArM erstattet. Der Meldebogen müsste nach unseren Informationen bei allen Ärztinnen und Ärzten bekannt sein; er kann auch über die Homepage des BfArM (www.bfarm.de) ausgedruckt werden. Wir bitten, bei weiteren Anfragen von Patientinnen und Patienten zu Schäden durch Lipobay® diese Information so weiterzugeben.“